

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 385 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Pflegegesetz und das Salzburger Sozialhilfegesetz geändert werden

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 24. April 2024 mit der Vorlage befasst.

Abg. Rieder führt aus, dass vorliegende Novelle ein wesentlicher Schritt zum Thema Dokumentation in der Langzeitpflege sowie eine klare Vorgabe zum Kostenersatz gem. § 3 des Sozialhilfegesetzes sei. So werde unter anderem der Begriff „Pflegedokumentation“ durch das Wort „Dokumentation“ ersetzt. Dies vereinfache Pflegemitarbeiter:innen den Alltag, bei gleichzeitiger Beibehaltung der erforderlichen Aufzeichnungen. Somit bleibe für die eigentliche Betreuungs- und Pflegetätigkeit mehr Zeit. Die Dokumentation der ärztlich angeordneten Therapien bleibe unverändert. Klargestellt werde, dass auch handgeschriebene Dokumentationen die Aufzeichnungskriterien erfüllten. Gerade für den mobilen Bereich sei diese Form der Dokumentation zweckmäßig und sinnvoll. In § 4 des Pflegegesetzes werde festgelegt, welche Elemente eine Dokumentation über die Pflege jedenfalls enthalten müsse, um den erforderliche Standard weiterhin zu gewährleisten. Weiters werde in § 6 leg. cit. die Auskunftspflicht bei Wechsel der Pflegeeinrichtung geregelt. Im Fall des Wechsels seien für die Pflege und Behandlung erforderliche Auskünfte an die die Betreuung übernehmenden Pflegepersonen zu erteilen. Die vorgegebenen Kriterien zur Dokumentation erleichterten und präzisierten damit die in § 33 Pflegegesetz vorgegebene Aufsicht durch die Behörde. Diese erfolge stichprobenartig in den jeweiligen Pflegeeinrichtungen im Hinblick auf eventuell bestehende Mängel in Organisation bzw. Struktur. Bei den Änderungen im Sozialhilfegesetz gehe es um die Definition der Kostenersatzkriterien. Klargestellt werde, dass Kostenersatz nur verlangt werden dürfe, wenn das nachträglich hervorgekommene Einkommen einem Zeitraum zugerechnet werden könne, in dem tatsächlich Sozialhilfe gewährt worden sei. Der Ersatz dürfe außerdem nicht verlangt werden, wenn dadurch der Erfolg der Hilfeleistung gefährdet würde.

Abg. Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl erinnert daran, dass vorliegender Pflegegesetzesnovelle ein Landtagsbeschluss zugrunde liege, der auf die Einleitung eines partizipativen Gesetzwerdungsprozesses für ein neues Salzburger Pflegegesetz abgezielt habe, um die Qualitätssicherung in der Langzeitpflege zu verbessern. Die Stellungnahmen zur vorliegenden Novelle seien sehr kritisch ausgefallen, weshalb sie zu dem Schluss komme, dass dieser gemeinschaftliche Weg offensichtlich verlassen worden sei. Auch das Ziel der Qualitätssicherung werde mit dieser Novelle offensichtlich nicht erreicht. Es sei daher notwendig, sich nochmals an einen

Tisch zu setzen, um ein Ergebnis zu erzielen, mit dem mehr Menschen zufrieden wären. Betreffend die Änderung im Sozialhilfegesetz werde in vielen Stellungnahmen befürchtet, dass diese Regelungen mit dem Pflegeregressverbot nicht vereinbar seien.

Abg. Walter BA MA zeigt sich verwundert über den Gesetzesvorschlag. Prinzipiell sei es zu begrüßen, dass es Vorstöße zur Entlastung der Pflege gebe. Es sei jedoch die Frage, ob die Lockerung der Dokumentationspflicht hier der richtige Weg sei. Aufgrund der eher negativen Stellungnahmen komme man zum Schluss, dass die Perspektive der Beschäftigten in dieses Vorhaben kaum mit eingeflossen sei. Es werde suggeriert, dass die Dokumentation in der Pflege hauptsächlich eine Belastung sei oder einen Aufwand darstelle, der auch weggekürzt werden könnte. Die Dokumentation sei jedoch eine wesentliche berufsrechtliche Kompetenz in der Pflege. Es sei zwar aufwändig, diene aber der Qualitätssicherung. Gerade nach dem Pflegeskandal im SeneCura-Heim sei hervorzuheben, dass eine gute Pflegedokumentation ein Recht der Bewohner:innen sei. In den Stellungnahmen sei auf mögliche andere Vorgehensweisen hingewiesen worden. In Oberösterreich gebe es zB eine Studie, die den Dokumentationsaufwand in der Pflege erhoben habe. Dabei habe man festgestellt, dass 10 % des Zeitaufwandes in die Dokumentation fließen. Dann sei ein Prozess gestartet worden, in dem die Pflegedokumentation neu aufgestellt worden sei. Solche innovativen Konzepte wären auch in Salzburg möglich. Wichtig wäre es, die Pflege personell so auszustatten, dass eine gute Dokumentation in der vorgegebenen Zeit möglich sei. Die Änderungen im Sozialhilfegesetz seien überraschend, da es hier bisher zu keinen größeren Problemen gekommen sei. Diesbezüglich könne vielleicht die Abteilung 3 für Aufklärung sorgen. Grundsätzlich sei es jedoch wenig sinnvoll, von Menschen, die ohnehin schon Sozialhilfe bezögen, noch Geld zu verlangen.

Abg. Thöny MBA betont die Wichtigkeit des partizipativen Prozesses im Rahmen der Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen in der Pflege, der bereits unter der Vorgängerregierung mit der vormaligen Landesrätin Mag.^a Berthold MBA begonnen habe. Damals sei es wie ein Workshop gewesen, bei dem sich alle teilnehmenden Einrichtungen einbringen hätten können. Die vorliegende Novelle sei leider nur ein sehr kleines Puzzleteil. Es sei für sie auch überhaupt nicht ersichtlich, welche Auswirkungen es habe, wenn anstatt „Pflegedokumentation“ nur mehr „Dokumentation“ im Gesetz stehe. Bei den Erläuterungen werde ausgeführt, dass der Novellierungsentwurf nicht auf eine Einschränkung der Dokumentationspflicht abziele und dass alle vom Gesetz geforderten Leistungen weiterhin lückenlos zu dokumentieren seien. Die Änderungen seien laut den Erläuterungen keinesfalls so zu verstehen, dass Träger auf die Dokumentation von Leistungen verzichten dürften, sondern bezweckten lediglich - und dies in engsten Grenzen - dass nicht jede Lücke in der Leistungsdokumentation bereits Aufsichtsmaßnahmen, insbesondere eine Vereinbarung nach § 33 Salzburger Pflegegesetz, nach sich ziehe. Was dies konkret in der Praxis bedeute und wie die engsten Grenzen definiert würden, gehe für sie nicht hervor und sie ersuche um Erläuterung.

Abg. Mag. Zallinger bestätigt, dass es sich bei dieser Novelle tatsächlich nur um eine kleine Reform handle. Der große Wurf werde noch folgen. Es sei noch viel zu tun und Landesrat Ing. Pewny werde diesen Prozess sicher partizipativ anlegen. In einer der Stellungnahmen werde ausgeführt, dass die Vereinfachung sowohl positive als auch negative Auswirkungen

haben könne und dass dies unter Umständen die Arbeitsbelastung der Pflegekräfte verringern könnte. Es sei natürlich eine Gratwanderung, einerseits das Personal in der Dokumentation zu entlasten und andererseits die Patientinnen und Patienten und die Dokumentation nicht zu gefährden. Betreffend die im Sozialhilfegesetz nun vorgesehene Möglichkeit des Ersatzes von Kosten der Hilfeleistung werde eindeutig geregelt, dass dadurch der Erfolg der Hilfeleistung und die Deckung des Lebensunterhaltes nicht beeinträchtigt werden dürften.

Landesrat Ing. Pewny erläutert, dass bisher zB ein versehentlich vergessenes Häkchen in der Pflegedokumentation einen Verstoß gegen das Pflegegesetz dargestellt habe. Dies sei zu weit gegangen und über das Ziel hinausgeschossen. Es gehe bei vorliegender Novelle um Einzelfälle, die auch als solche betrachtet werden müssten. Nicht erfasst von der Novelle seien natürlich systematische und wiederkehrende Verstöße gegen gesetzliche Vorgaben. Bei der Dokumentation von ärztlich-pflegerischen Maßnahmen komme es außerdem zu keinen Änderungen. Wenn es zu größeren Problemen in der Dokumentation komme, sollten natürlich auch zukünftig Vereinbarungen oder Maßnahmen im Rahmen der Heimaufsicht gesetzt werden. Der partizipative Prozess zur Überarbeitung des Pflegegesetzes werde selbstverständlich weitergeführt. Heute gehe es jedoch nur um eine Teilnovellierung dieses Gesetzes.

In der Spezialdebatte kommen die Ausschussmitglieder überein, die beiden Artikel der Regierungsvorlage geblockt abzustimmen. Zu den Artikeln I und II meldet sich niemand zu Wort und werden diese mit den Stimmen von ÖVP und FPÖ gegen die Stimmen von SPÖ, KPÖ PLUS und GRÜNEN - sohin mehrstimmig - angenommen.

Die Vorlage der Landesregierung betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Pflegegesetz und das Salzburger Sozialhilfegesetz geändert werden, wird mit den Stimmen von ÖVP und FPÖ gegen die Stimmen von SPÖ, KPÖ PLUS und GRÜNEN - sohin mehrstimmig - angenommen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von ÖVP und FPÖ gegen die Stimmen von SPÖ, KPÖ PLUS und GRÜNEN - sohin mehrstimmig - den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 385 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 24. April 2024

Der Vorsitzende:

Schernthaner MIM eh.

Der Berichterstatter:

Rieder eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 24. April 2024:

Der Antrag wurde mit den Stimmen von ÖVP und FPÖ gegen die Stimmen von SPÖ, KPÖ PLUS und GRÜNEN - sohin mehrstimmig - zum Beschluss erhoben.